

Satzung des VCP Land Niedersachsen e.V.

Verband Christlicher

Pfadfinderinnen und Pfadfinder

Land Niedersachsen

Archivstraße 3, 30169 Hannover

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Land Niedersachsen e.V.“ abgekürzt „VCP LNe.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist beim Amtsgericht Hannover in das Vereinsregister eingetragen.

§1a Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§2 Aufgaben des Vereins

Der Verein hat im Rahmen der Ordnungen für die Jugendarbeit der Landeskirchen, in denen er tätig ist, folgende Aufgaben:

- a. Er fördert die Jugendarbeit im Sinne des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder und will dessen Mitglieder befähigen, ihre Verantwortung in Familie, Beruf, Gesellschaft und Kirche wahrzunehmen. Er wendet sich dabei auch an Erwachsene. Die Tätigkeit des Vereins basiert auf dem in der Bundesordnung des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfindern sowie der Landesordnung des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Niedersachsen gesteckten Rahmen.
- b. Er ermöglicht die Ausbildung von Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern und Verantwortlichen in der Jugendarbeit
- c. Er führt die Geschäfte des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Niedersachsen und ist dessen Rechtsträger.

- d. Ihm obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die beim Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Land Niedersachsen e.V. angestellten Hauptberuflichen. Die Fachaufsicht kann an die Landesleitung delegiert werden.
- e. Er leitet Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung weiter.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer Mitglied im Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder ist und laut gültiger Mitgliederliste des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder einem der Bezirke des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Niedersachsen zugeordnet ist.

- 1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a. die Wahl zur/zum Bezirksdelegierten durch eine beschlussfähige Bezirksversammlung. Das Wahlergebnis ist dem amtierenden Vorstand des VCP LN e.V. schriftlich mitzuteilen.
 - b. Wahl in den Vorstand des VCP LN e.V. durch eine beschlussfähige Mitgliederversammlung.
 - c. Aufnahme von Einzelmitgliedern in den VCP LN e.V. durch den Vorstand nach schriftlichem Antrag.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Beendigung der Amtszeit als Delegierte/r eines Bezirkes
 - b. Ausscheiden aus dem Vorstand des Vereins
 - c. Austritt aus dem Verein, der gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss.
 - d. Beendigung der Mitgliedschaft im Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder im Sinne des §4.3 der Bundesordnung des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder.
 - e. Durch Ausschluss aus dem VCP LN e.V. durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich ist.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom amtierenden Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn sie von mindestens einem Viertel der namentlich benannten Stimmberechtigten schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der namentlich benannten Stimmberechtigten anwesend ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.
3. In der Mitgliederversammlung haben folgende namentlich benannten Personen für zwei Jahre Stimmrecht:
 - a. Je eine/n Vertreterin/er der Bezirke
 - b. Ein von der Landesleitung aus ihrer Mitte bestimmtes Mitglied
 - c. Bis zu zwei hauptberufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
 - d. Ein Mitglied aus dem Vorstand des VCP Lüneburger Heide e.V.
 - e. Bis zu sieben vom Vorstand vorgeschlagene Einzelpersonen, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
5. Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

§6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vor allem:

- a. Wahl des Vorstandes, Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder von zwei Kassenprüfern oder von einer Kassenprüferin und einem Kassenprüfer sowie die Abstimmung über die Berufung in die Mitgliederversammlung gemäß §5.e. dieser Satzung
- b. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- c. Abnahme der Jahresabrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Entlastung der Kassenführerin oder des Kassenführers
- f. Beschlussfassung über Anträge
- g. Ggf. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- h. Ausschluss von Vereinsmitgliedern gem. §4 2.e. dieser Satzung

§7 Aufgaben der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer

Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer prüfen vor der Mitgliederversammlung die Kasse. Sie berichten hierüber auf der Mitgliederversammlung.

Sie beantragen die Entlastung der Kassenführerin oder des Kassenführers. Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.

§8 Der Vorstand

1. der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der Schriftführerin oder dem Schriftführer
 - d. der Kassenführerin oder dem Kassenführer
2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der alte Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei von ihnen sind berechtigt, den Verein zu vertreten.

§9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere, die Mitgliederversammlung vorzubereiten und die Aufgaben des Vereins wahrzunehmen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und sorgt für eine ordnungsgemäße Kassenführung.

§10 Satzungsänderung/Auflösung

Eine Änderung dieser Satzung oder die Auflösung des Vereins muss von der beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten beschlossen werden.

§11 Schlussbestimmungen

1. Die Mitglieder des Vereins haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins oder dessen Erträge, auch dürfen ihnen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Baraufwendungen.
2. bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch die nach §8, Abs.3 benannten Vorstandsmitglieder.

Durch die Mitgliederversammlung am 04. März 2017 beschlossen.

Der Vorstand

1 Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des VCP Land Niedersachsen e.V.

I. Einberufung und Vorbereitung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand des VCP LN e.V. schriftlich einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es von mindestens einem Viertel der namentlich benannten Stimmberechtigten schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
3. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor. Er legt Ort und den Termin der Mitgliederversammlung fest und schlägt eine Tagesordnung vor.
4. Die Delegierten werden mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingeladen. Die Einladung soll den Vorschlag der Tagesordnung, Arbeitsunterlagen und Angaben über Ort und Zeit enthalten.
5. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung und für die Zuteilung von Poolmitteln müssen dem Vorstand des VCP LN e.V. 4 Wochen vorher eingereicht werden.

II. Leitung

Der Vorstand eröffnet die Mitgliederversammlung. Er stellt die Beschlussfähigkeit gemäß der Geschäftsordnung fest. Er leitet die Verhandlung und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

III. Durchführung

1. Behandlung der Tagesordnungspunkte. Die Versammlung kann mit der Mehrheit ihrer Mitglieder
 - 1.1. Reihenfolge der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung ändern
 - 1.2. Punkte von der Tagesordnung absetzen
 - 1.3. gleichartige Punkte gemeinsam erledigen
2. Aussprache
 - 2.1. Der Vorstand erteilt den Anwesenden das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen
 - 2.2. Er muss zur Geschäftsordnung jeder/m Delegierten außer der Reihe das Wort erteilen
 - 2.3. Außer der Reihe kann das Wort ferner erteilt werden zu Berichtigungen sowie zur Aufklärung von Missverständnissen
 - 2.4. Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort in der Regel nach Abschluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Abschluss der Aussprache erteilt
 - 2.5. Die Versammlung kann die Redezeit beschränken.

- 2.6. Die Unterbrechung einer Rednerin oder eines Redners ist nur dem Vorstand gestattet. Er kann Rednerinnen oder Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich in Wiederholungen ergehen, „zur Sache“ verweisen-
- 2.7. Ein Antrag zur Geschäftsordnung unterbricht die Aussprache. Es darf nur ein Mitglied gegen den Antrag sprechen, jedoch ohne Begründung erfolgen. Danach ist sofort über den Antrag abzustimmen.
- 2.8. Bei Personaldebatten kann der Vorstand die Betroffenen bitten, die Versammlung zu verlassen.

3. Abstimmung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der namentlich benannten Stimmberechtigten anwesend ist.

- 3.1. Vor der Abstimmung wird jeder Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorstand verlesen. Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann, d.h. Anträge dürfen nicht alternativ abgestimmt werden.
- 3.2. Zusatz- und Gegenanträge können gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht begonnen hat. Ein Zusatzantrag kommt vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.
- 3.3. Über den weitest gehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Bei Zweifeln über die Reihenfolge der Abstimmungen entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder über die Reihenfolge.
- 3.4. Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt.
- 3.5. Geschäftsordnungsanträge werden der Reihe nach abgestimmt.
- 3.6. Wird gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede erhoben, so ist er ohne Abstimmung angenommen.
- 3.7. Wird Gegenrede erhoben, so ist unmittelbar danach abzustimmen.
- 3.8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ausnahme: Beschlüsse zur Änderung der Satzung des VCP LN e.V. müssen mit Dreiviertelmehrheit gefasst werden.
- 3.9. Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Handaufheben.

4. Wahlen

- 4.1. Wahlvorschläge können schriftlich oder durch Zuruf erfolgen
- 4.2. Auf Antrag muss geheim gewählt werden.
- 4.3. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- 4.4. Stimmhäufung ist ausgeschlossen.

5. Delegierte der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind:
 - . Die von der Bezirksversammlung gewählten Delegierten
 - . Ein Mitglied der Landesleitung

- . Bis zu zwei hauptberufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
- . Bis zu sieben vom Vorstand vorgeschlagene Einzelpersonen, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

Die Delegierten der Mitgliederversammlung müssen dem VCP angehören.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Antrag kann die Versammlung zu bestimmten Tagesordnungspunkten und bei Personalfragen die Öffentlichkeit ausschließen.

6. Hausrecht

1. Der Vorstand handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten über die zu treffenden Maßnahmen entscheidet der Vorstand nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

7. Protokoll

1. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens sechs Wochen nach der Versammlung den Mitgliedern vorliegen soll.
2. Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung sind den Mitgliedern des VCP Land Niedersachsen in geeigneter Form bekannt zu geben. Hierfür ist der Vorstand des VCP LN e.V. verantwortlich.

Durch die Mitgliederversammlung am 04. März 2017 beschlossen.

Der Vorstand

stellv. Vorsitzender